

und beschränkte sich auf wenige Schiffe, die nach längeren Zwischenräumen nach Manila abgingen.

Bei diesen Beschränkungen des Handels waren die Zollgesetze dem Verkehr ebenso ungünstig, so daß es nicht auffallend ist, wenn fremde Völker durch einen blühenden Schleichhandel die reichen Länder Amerika's für sich ausbeuteten, während die spanische Nation, mit Ausnahme der wenigen Monopolisten, nach Amerika nichts absetzte. Eine für den Handel sehr nachtheilige Abgabe bestand schon in Spanien zur Zeit der Entdeckung, in der Alcabala, \*) einer Steuer von zwei bis zehn Procent, die beim Verkauf oder bei der Besitzveränderung jeder Art von Gütern erhoben wurde. \*\*) Ferdinand V. führte sie zu zehn Procent in Española ein; hinsichtlich des Festlandes ward die Einführung 1574 für Mexico und 1592 für Peru decretirt. Die Hafenzölle (Almofarigos), welche in Amerika bezahlt wurden, waren ebenfalls sehr hoch, im Beginn zu fünfzehn Procent festgesetzt und später noch sehr gesteigert. \*\*\*) Eine dritte Steuer ward in den Häfen zur Unterhaltung von Kriegsschiffen für den Schutz gegen den Seeraub der Flibustiere erhoben und blieb als dieser Seeraub nicht mehr gefährlich war oder aufgehört hatte (Armada und Armabilla). Die Municipalitäten erhoben eine kleinere Steuer. Dazu kamen noch Ausfuhrzölle, die in Spanien bezahlt wurden; die Summen, welche Minister u. s. w. für Ertheilung der Monopole erhielten u. s. w. Der Tarif ward zwar öfter, aber nicht auf einsichtsvolle Weise verändert. Bourgoing schlägt den Betrag der Zölle nach einem

\*) Diese Steuer, in den maurischen Reichen Spaniens von jeher bestehend, war 1342 von den Cortes mit vielem Widerstreben bewilligt, anfangs nur auf drei Jahre und für einen bestimmten Feldzug zur Eroberung von Algieras, allein es ging damit, wie es häufig bei Abgaben, die der Nationalindustrie schädlich sind, der Fall ist: hat das Volk sich daran gewöhnt, so pflegt man sie selten abzuschaffen.

\*\*) Schep. 81. Depons c. 8. Humb. IV. 348.

\*\*\*) Recop. III. tit. XIV. l. 1.